

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. 1987 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911) hat der Kreistag des Main-Tauber-Kreises am 06.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 01.01.2023, beschlossen:

§ 1 Änderungen

Es wird in § 5 Absatz 4 folgende geänderte Fassung eingefügt:

§ 5

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(4) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten vorbehaltlich der besonderen Regelungen in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe folgende Wertgrenzen:

1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen bei Gesamtkosten von mehr als 250.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Einzelfall,
2. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen und Nachtragsvereinbarungen im Einzelfall von mehr als 250.000 Euro bis 1.000.000 Euro. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,
3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO sowie die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 86 Abs. 5 GemO, bei Überschreitung der mit dem Haushaltsplan beschlossenen Budgets im Ergebnis- oder Finanzhaushalt von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall. Die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro,

(...)

8. Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 80.000 Euro bis zu 200.000 Euro,
9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 Euro bis zu 200.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro beträgt.

(...)

Es wird in § 7 Absatz 2 folgende geänderte Fassung eingefügt:

§ 7

Zuständigkeiten des Landrats

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere

(...)

2. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen, wenn die Gesamtkosten 250.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen,

3. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen und Nachtragsvereinbarungen, soweit die Gesamtplanung des Vorhabens nur unwesentlich verändert wird, bis zu einer Wertgrenze von 250.000 Euro im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand. Der Landrat unterrichtet den Kreistag mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand der laufenden Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau unter Berücksichtigung von Nachträgen,

(...)

5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bei Überschreitung der mit dem Haushaltsplan beschlossenen Budgets im Ergebnis- oder Finanzhaushalt von bis zu 25.000 Euro im Einzelfall. Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,

(...)

11. der Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 80.000 Euro,

12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 50.000 Euro nicht übersteigt,

(...)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Hauptsatzung in der Fassung vom 01.01.2023 bestehen.

Tauberbischofsheim, den 06.12.2023

Christoph Schauder
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Main-Tauber-Kreis geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung).